

# **Merkblatt über die Zulassung von Werbeflächen in/auf den Sportstätten für die Vereine im Bezirk Marzahn-Hellersdorf**

Auszug aus den Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN) vom 23.06.2020: 18 - Werbung

- (1) Foto-, Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sowie nicht gemeinnützige Sammlungen und Werbung auf den Sportanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung durch die liegenschaftsverwaltende Stelle und werden durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Nutzenden vertraglich geregelt. Durch diese kann ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben werden.
- (2) Die liegenschaftsverwaltende Stelle darf auch selbst Werbung anbringen.

## **I Geltungsbereich**

Dieses Merkblatt gilt für alle Sporthallen und Sportplätze im Fachvermögen Schule und Sport des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf. Es gilt ausdrücklich nicht für Schulsportanlagen.

## **II Zulassung von Werbung in den Sportstätten**

### *1 Grundsätze*

- (1) Das Schul- und Sportamt stellt den förderungswürdigen Sportvereinen die Sportstätten neben der sportlichen Nutzung zu Werbezwecken nach Maßgabe dieses Merkblatts zur Verfügung. Diese umfasst sowohl die Eigen- als auch die Fremdwerbung. Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch vertragliche Vereinbarung.
- (2) Eigen und Fremdwerbung im Sinne dieses Merkblatts beinhaltet die Anbringung/Errichtung von Werbeträgern auf Veranlassung der Sportvereine.
- (3) Vereinsbezogene Eigenwerbung umfasst diejenigen Werbeanlagen, bei denen lediglich der Namenszug sowie das Vereinswappen des Vereins wiedergegeben werden. Soweit die Vereinswerbung Elemente kommerzieller Werbepartner enthält, ist diese der Fremdwerbung zuzurechnen.
- (4) Fremdwerbung zielt auf die Gewinnung von Werbepartnern und den Abschluss entsprechender Anzeigenaufträge ab. Die Vereine schließen für die Fremdwerbung eigenständige Verträge.
- (5) Die Anbringung/Errichtung der jeweiligen Werbeträger bedarf der vorherigen Genehmigung des Schul- und Sportamtes. Der Verein hat dem Schul- und Sportamt jährlich bzw. zu Beginn der Saison oder Spielzeit unaufgefordert die auf der Sportanlage

beabsichtigte fest angebrachte Werbung anzuzeigen und diese schriftlich zu beantragen. Dafür wird die Liste vom Antrag verwendet. Sollte der Werbeträger über 10m<sup>2</sup> groß sein, muss der Verein der Verwaltung einen Nachweis der Baugenehmigung vorlegen bzw. auch die bauordnungsrechtlichen, straßenrechtlichen und ggf. sonstigen Vorschriften beachten. Sollte der Werbeträger bereits genehmigt worden sein und sich auf der Sportanlage befinden, muss bei Änderungen der Werbeträger 4 Wochen vorher das Antrags- und Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

- (6) Wegen der gleichzeitigen Nutzung der Sportanlagen für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Sportanlagenwerbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung zulässig.
- (7) Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende Werbeanlagen sind nicht gestattet. (z. B. rassistische, gesundheitsgefährdende, gewaltverherrlichende oder pornographische Werbungen) sowie Werbung für Sucht- und Genussmittel.

## *2 dauerhafte Werbung*

Stationäre Werbeträger sind in den Sportstätten an den hierfür vorgesehenen Flächen/Befestigungsstellen zugelassen.

### 2.1 Aufstellungsorte

(1) Vorgesehene Flächen/Befestigungsstellen sind:

- Drängelbarrieren unmittelbar am Spielfeldrand bzw. an der Laufbahn (Barrierenwerbung)
- Soweit die Sportanlage über keine Drängelbarrieren verfügt, im Abstand von mind. 1m zum Spielfeldrand bzw. der Laufbahn (Bandenwerbung)
- Ballfangzäune (Meshbannerwerbung)

Die Werbung muss dabei nach innenzeigend errichtet werden (innen zur Sportanlage zeigend)

Nach außen gerichtetem Werbeträger müssen von der Stadtplanung genehmigt werden. Hierzu ist ein gesonderter Antrag beim Schul- und Sportamt notwendig.

- (2) Weitere Werbeträger sind unter Berücksichtigung der beabsichtigten Art der Werbung sowie den jeweiligen Gegebenheiten auf der Sportstätte nach vorheriger Prüfung im Einzelfall zulässig (sonstige Werbeträger).
- (3) Die Kosten für die Anbringung/Errichtung von Werbeanlagen auf den Sportstätten sind von den werbetreibenden Vereinen zu tragen. Die Vereine sind darüber hinaus für die Einhaltung der jeweils gültigen Bauordnung des Landes Berlin selbst verantwortlich. Gleiches gilt für die Demontage/den Rückbau der Werbeträger.

## 2.2 Größe der Werbeträger

Die Größe der Werbeträger für Banden/Barrierewerbung wird auf 2m Länge und 0,8m Höhe festgesetzt. Meshbannerwerbung ist bis zu einer Größe von 5m Breite und 2m Höhe zulässig. Das Schul- und Sportamt kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Größe der Werbeträger unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten einzelner Sportstätten gesondert festlegen. Für sonstige Werbeträger werden die Größenbeschränkungen im Rahmen der Genehmigung gesondert definiert.

## 2.3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeträger sind aus einem festen, ballwurfsicheren Material (z.B. Alu-Dibond) herzustellen und an den vorgesehenen Befestigungsstellen sicher anzubringen.
- (2) Von den Werbeanlagen darf keine Unfall- bzw. Verletzungsgefahr ausgehen.
- (3) Die Werbung an den Ballfangzäunen ist ausschließlich mit einem winddurchlässigen Mesh-Gewebe zulässig. Diese darf von Erdboden nicht höher als 2m angebracht sein.
- (4) Die Beeinträchtigung der Nutzung der Sportstätte für andere Sportarten durch die Anbringung/Errichtung von Werbeträgern ist auszuschließen.
- (5) Die Befestigung der Werbeträger und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie der Richtlinien der jeweiligen Sportfachverbände sind mit dem Schul- und Sportamt abzuklären.
- (6) Der jeweils werbetreibende Verein ist für die Unterhaltung und Sicherheit der Werbeanlagen verantwortlich, wobei verunstaltende, gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende oder diskriminierende, frauenfeindliche oder sexistische Werbung (vgl. Punkt 1 Abs.7) auf Anordnung des Schul- und Sportamtes sofort zu entfernen sind.

## *3 einmalige Werbung*

- (1) Die zusätzliche Anbringung bzw. Aufstellung einer mobilen Werbung (spieltags- bzw. veranstaltungsbezogener Werbung) während der Durchführung von Sportveranstaltungen ist in allen Sportstätten des Schul- und Sportamtes zulässig. Die mobile Werbung ist mit der jeweiligen Nutzung zu beantragen und kann im Rahmen der Nutzungsüberlassung durch das Schul- und Sportamt genehmigt werden.
- (2) Mobile Werbung darf stationäre Werbung nicht verdecken.
- (3) Durch mobile Werbung darf gleichermaßen keine Unfall- und Verletzungsgefahr ausgehen, bei Verletzung von Sicherheitsbestimmungen kann das Schul- und Sportamt die Entfernung bzw. Verlegung des Werbeträgers verlangen.

- (4) Die mobilen Werbeträger sind unmittelbar nach der jeweiligen Veranstaltung vom veranstaltenden bzw. ausrichtenden Verein abzunehmen. Den Anordnungen des Objektverantwortlichen des Schul- und Sportamtes ist Folge zu leisten.

#### *4. Anschlagstellenbezogenes Nutzungsentgelt*

- (1) Für die Übertragung des eigentümerbezogenen Rechts des Schul- und Sportamtes zur Werbung auf der Sportstätte an den Verein und für die Überlassung der hierfür erforderlichen Teilfläche der jeweiligen Sportstätte für stationäre Werbung erhebt das Schul- und Sportamt ein anschlagstellenbezogenes Nutzungsentgelt.
- (2) Für die Eigenwerbung des Vereins im Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung der Sportstätten wird kein Entgelt erhoben.
- (3) Das Nutzungsentgelt für Fremdwerbung bemisst sich nach Ort und Größe des Werbeträgers und wird für die jeweiligen Sportanlagen wie folgt festgesetzt:
- Innen 5 €/ m<sup>2</sup>/ Jahr, aber mindestens 50 € berechnet.
  - Außen 10 €/ m<sup>2</sup>/ Jahr, aber mindestens 100 € berechnet

Das Nutzungsentgelt erhöht sich für diejenigen Betriebsstellen, die steuerrechtlich als Betriebe gewerblicher Art zu behandeln sind, um die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (4) Vom Schul- und Sportamt nicht genehmigte Werbung kann mit 100,-€ pro Monat und Werbeträger in Rechnung gestellt und muss sofort entfernt werden.
- (5) Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistung der Verwaltung gegenüber dem Nutzer mit Auslaufen der Optionsfrist nach S 27 Abs. 22, 22a UStG umsatzsteuerbar, aber nach S 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei sein wird. Für den Fall, dass aus Sicht der Steuerverwaltung der Leistungsaustausch doch mit Auslaufen der Optionsfrist nach S 27 Abs. 22, 22a UStG steuerpflichtig ist, gilt der vereinbarte Preis als Nettobetrag. Die Verwaltung ist dann mit Auslaufen der Optionsfrist nach S 27 Abs. 22, 22a UStG zur Nachforderung der Umsatzsteuer bei dem Nutzer gegen Erteilung einer Rechnung i.S. von 514 UStG berechtigt.

#### *5 Gewährleistung von Werbefreiheit bei Veranstaltungen*

Für besondere Veranstaltungen (z.B. Deutsche Meisterschaften/internationale Wettkämpfe) muss auf der jeweiligen Sportstätte nach den Vorgaben der Verbände Werbefreiheit hergestellt werden. Zeiten dieser Veranstaltungen sind daher aus der Nutzung der Werberechte auszuschließen. Das Schul- und Sportamt ist ohne Anspruch auf finanzielle Entschädigung des werbenden Vereins oder des Werbepartners berechtigt, die Werbung in diesen Zeiträumen zu entfernen oder abzudecken und erst nach Ende der Veranstaltungen wieder zu montieren bzw. sichtbar zu machen.

### III Haftung

Der Verein bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei der Anbringung/Errichtung der Werbeträger für die schonende Behandlung der Sportstätten zu sorgen. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Anbringung/Errichtung von Werbeflächen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten oder Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind. Das Land Berlin wird von jeglicher Haftung, die im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht, freigestellt. Die vom Verein oder Veranstalter zu vertretenden Schäden werden vom Schul- und Sportamt auf dessen Kosten behoben.

### IV Zuständigkeiten

Die förderungswürdigen Sportvereine beantragen die Übertragung des Werberechts nach diesem Merkblatt mittels entsprechenden Vordrucks 4 Wochen vor Anbringung/Errichtung der Werbung mit Unterschrift eines berechtigten Vorstandsmitglieds. Das Schul- und Sportamt vereinbart mit dem antragstellenden Verein auf dieser Grundlage die Einzelheiten (Art und Umfang) der Übertragung des Rechts zur eigenverantwortlichen Werbung auf der jeweiligen Sportstätte. Die Vereine schließen mit dem Werbepartner eigenständig Verträge über die Herstellung der Werbeträger nach Maßgabe dieses Merkblatts.



Schul- und Sportamt

gültig ab 01.01.2024